

# RS Vwgh 1987/5/5 86/04/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.1987

## Index

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

## Norm

IngG 1973 §10;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0311/80 E 28. Mai 1982 RS 1 (hier: deutsche Bezeichnung "Ingenieur VDI")

## Stammrechtssatz

Die Standesbezeichnung "Ingenieur" führt nicht nur derjenige, der das Wort "Ingenieur" oder dessen Abkürzung "Ing" allein seinem Namen voranstellt, sondern auch derjenige, der diese Bezeichnung in Verbindung mit einem anderen Wort oder einem sonstigen Zusatz seinem Namen beisetzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040229.X02

## Im RIS seit

23.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)